

Verkündungsblatt ***der Technischen Universität Ilmenau***

Nr. 181

Ilmenau, den 27. Mai 2020

Seite

Ordnung des fakultätsübergreifenden Instituts für
Werkstofftechnik (Materials Science and Engineering) 2

Ordnung zur Arbeit der Ethikkommission
an der Technischen Universität Ilmenau 7

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle	Aufl.: 10
-------------------------	--	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung des fakultätsübergreifenden Instituts für Werkstofftechnik (Materials Science and Engineering)

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie § 16 Abs. 3 ihrer Grundordnung, erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut für Werkstofftechnik. Der Senat der Universität hat die Ordnung am 5. November 2019 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung am 7. November 2019 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Name und Ziele

- (1) Das Institut für Werkstofftechnik, abgekürzt IWT, ist ein fakultätsübergreifendes Institut an der TU Ilmenau.
- (2) Die beteiligten Fachgebiete haben sich zur Mitarbeit in diesem Institut bekannt, um fakultätsübergreifend die Aufgaben auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik in Forschung, Lehre, Weiterbildung und internationaler Zusammenarbeit zu koordinieren. Dies umfasst auch den Beitrag der TU Ilmenau zu dem konsekutiven Studiengang „Werkstoffwissenschaft“ und weiterer werkstoffrelevanter Fächer anderer Studienrichtungen, Anlage 2.
- (3) Das Institut pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit in aktuellen Forschungsthemen. Die konsequente Nutzung der Synergieeffekte aus den Arbeitsbereichen soll zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Lebenszyklus von Werkstoffen bzw. der aus ihnen gefertigten Bauteile mit dem Ziel der Optimierung der Werkstoff- und Fertigungsparameter unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten führen.
- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung haben sich die in der Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete und Forschungsgruppen im Institut zusammengeschlossen. Weitere Fachgebiete, insbesondere solche mit eng benachbarten Aufgaben in Forschung und Lehre können in das Institut als Mitglieder aufgenommen werden. Ein Austritt aus dem Institut kann jederzeit durch den Leiter des Fachgebiets oder der Forschungsgruppe

schriftlich erklärt werden. In den Fällen von Satz 2 und 3 ist die Anlage gemäß Satz 1 anzupassen und in geeigneter Form universitätsöffentlich bekannt zu machen. Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind Mitglieder und Angehörige der Universität gemäß § 21 ThürHG die in den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 genannten Fachgebieten und Forschungsgruppen tätig sind.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

- (1) der Institutsrat
- (2) der Direktor und sein Stellvertreter sowie die
- (3) die Institutsversammlung.

§ 5 Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

- a) die am Institut tätigen Hochschullehrer sowie solche Fachgebietsleiter, die nicht der Gruppe der Hochschullehrer angehören
- b) zwei Vertretern der Gruppe der am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter
- c) ein Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- d) bis zu drei Vertretern der Gruppe der Studierenden
- e) ein Vertreter der Doktorandenschaft mit beratender Stimme

(2) Die Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden von den Mitgliedern des Instituts durch die jeweiligen Gruppen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der TU Ilmenau gewählt.

Ein Vertreter der Studierenden wird vom Fachschaftsrat der Fakultät EI aus dem konsekutiven Studiengang „Werkstoffwissenschaft“ bestellt. Alle weiteren Vertreter werden durch den Gewähltenkonvent aus der Gruppe der Studiengänge bestellt, Anlage 2, in denen die Fachgebiete des Instituts obligatorische Lehre laut Studienordnung durchführen. Als Ansprechpartner für die Universität gilt die/der amtierende Konsul/in.

Der Vertreter der Doktorandenschaft wird durch die Promovierendenvertretung bestellt. Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Institutsrat beträgt drei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor dem Ablauf der Amtszeit des Direktors. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Vorsitzender ist der Direktor des Institutes.

(4) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. In diesem Rahmen ist er insbesondere zuständig für:

- a) die Koordinierung der Erfüllung der Lehraufgaben
- b) die Abstimmung von Forschungsvorhaben, die beantragt oder durchgeführt werden
- c) die Regelung der Nutzung der Einrichtungen des Instituts durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3
- e) die Wahl des Direktors und des stellvertretenden Direktors

(5) Der Institutsrat wird von dem Direktor mindestens einmal im Jahr, sowie bei Bedarf, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Institutsrates oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Institutsversammlung dies verlangen.

(6) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben wählen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

§ 6 Direktor

(1) Der Institutsrat wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer ein Mitglied für eine Amtszeit von 3 Jahren zum Direktor sowie ein Mitglied zum Stellvertreter und schlägt diese dem Präsident zur Bestellung vor. Als Direktor ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Gegebenenfalls sind weitere Stichwahlen durchzuführen.

Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Direktors. Für ihn gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Direktor.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Direktor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Er ist dem Institutsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen.

§ 7 Institutsversammlung

(1) Der Institutsversammlung gehören alle Mitglieder des Instituts an.

(2) Der Institutsrat sollte jährlich mindestens eine ordentliche Institutsversammlung einberufen. Auf ihr gibt der Direktor den Jahresbericht und teilt geplante Aktivitäten mit.

§ 8 Benutzung der Institutseinrichtung

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern des Instituts für Werkstofftechnik im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abstimmung mit der zuständigen Fachgebietsleitung zur Verfügung. Die Aufgaben des Instituts sind vorrangig zu berücksichtigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das fakultätsübergreifende Institut für Werkstoffwissenschaft aus dem Dezember 1997 außer Kraft.

Ilmenau, 7. November 2019

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlagen:

(1) Mitglieder im fakultätsübergreifenden Institut für Werkstofftechnik sind:

- Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe – Fak. MB
- Elektrochemie und Galvanotechnik – Fak. EI
- Kunststofftechnik – Fak. MB
- Metallische Werkstoffe und Verbundwerkstoffe – Fak. MB
- Werkstoffe der Elektrotechnik – Fak. EI
- Elektroniktechnologie – Fak. EI
- Grundlagen von Energiematerialien – Fak. MatNat
- Nanotechnologie – Fak. EI
- Mikrosystemtechnik – Fak. MB

(2) Studiengänge, deren Studierende Mitglied des Instituts sind.

- BA „Werkstoffwissenschaft“
- MA „Werkstoffwissenschaft“
- MA „Elektrochemie und Galvanotechnik“
- MA „Micro- and Nanotechnologies“

Studiengänge, deren Studierende wählbar zum Institutsrat sind:

- BA „Werkstoffwissenschaft“
- BA „Wirtschaftsingenieurwesen“
- BA „Optische Systemtechnik/Optronik“
- BA „Elektrotechnik und Informationstechnik“
- BA „Maschinenbau“
- BA „Fahrzeugtechnik“
- BA „Mechatronik“
- BA „Biomedizinische Technik“
- BA „Biotechnische Chemie“
- Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen
- MA „Werkstoffwissenschaft“
- MA „Elektrochemie und Galvanotechnik“
- MA „Micro- and Nanotechnologies“
- MA „Wirtschaftsingenieurwesen“
- MA „Optronik“
- MA „Elektrotechnik und Informationstechnik“
- MA „Maschinenbau“
- MA „Fahrzeugtechnik“
- MA „Mechatronik“
- MA „Biomedizinische Technik“
- MA „Biotechnische Chemie“
- MA „Regenerative Energietechnik“
- MA „Miniaturisierte Biotechnologie“
- Dipl. „Elektrotechnik und Informationstechnik“
- Dipl. „Maschinenbau“

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung zur Arbeit der Ethikkommission an der Technischen Universität Ilmenau

Auf Grund § 3 Abs.1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 6, 13 Abs. 3 der Grundordnung der TU Ilmenau, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, erlässt die Technische Universität Ilmenau die folgende Ordnung zur Arbeit der Ethikkommission an der Technischen Universität Ilmenau. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am 7. April 2020 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 13. Mai 2020 genehmigt.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Ethikkommission der TU Ilmenau prüft und beurteilt einzelfallbezogen die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften, der Naturwissenschaften, der Mathematik sowie den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Ilmenau. Sie gibt eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben am Menschen ab. Die individuelle Verantwortung des verantwortlichen Wissenschaftlers bleibt unberührt.
- (2) Die Ethikkommission der TU Ilmenau prüft und bewertet aus zwingenden rechtlichen Gründe keine Forschungsvorhaben aus dem Bereich der Medizin/Pharmazie.
- (3) Ebenfalls ist es Aufgabe der Ethikkommission, Bewertungen der Vereinbarkeit von Vorhaben mit der Zivilklausel der TU Ilmenau vorzunehmen.
- (4) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob
 - a) alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,
 - b) ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
 - c) die Einwilligung des/der Probanden bzw. des gesetzlichen Vertreters hinreichend belegt ist und
 - d) die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt.
- (5) Im Fall der Bewertung der Vereinbarkeit von Forschungsvorhaben mit der Zivilklausel der TU Ilmenau, beinhaltet die Prüfung die Feststellung, dass der Forschungsgegenstand nicht unmittelbar Militär- oder Rüstungsforschung ist.
- (6) Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind im Rahmen von Recht und Gesetz nur ihrem Gewissen verantwortlich.

§ 2 Zusammensetzung und Sitzungen der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission wird gemäß § 2 Abs. 6 Satz 5 der Grundordnung der Technischen Universität Ilmenau durch deren Forschungsausschuss nach § 13 Abs. 3 der Grundordnung gebildet.

(2) Von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Anwendung von § 25 Abs. 4 ThürHG bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ausschuss kann zur Entscheidungsfindung weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

(4) Die Sitzungen der Ethikkommission finden in der Regel monatlich mit den Sitzungen des Forschungsausschusses statt. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter geleitet. Die Sitzungen der Ethikkommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(5) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für hinzugezogene Sachverständige. Der Senat kann jederzeit Auskunft über die Tätigkeit der Ethikkommission verlangen.

(6) Die Beschlussfassung richtet sich nach den für den Forschungsausschuss geltenden Regelungen.

§ 3 Verfahren in den Fällen des § 1 Abs. 1

(1) Die Ethikkommission wird nur auf Anzeige des/der Projektverantwortlichen an der TU Ilmenau tätig. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Forschungsvorhabens zu stellen.

(2) Die Ethikkommission prüft, in Abhängigkeit von den Anforderungen des Einzelfalls, insbesondere ob die Anträge Angaben enthalten zu:

- Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens
- die Art und Anzahl der Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl
- alle Schritte des Untersuchungsablaufs
- Belastungen und Risiken für Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden
- Regelungen zur Aufklärung der Probanden über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Probanden verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären
- Regelungen zur Einwilligung der Probanden zur Teilnahme an der Untersuchung
- Möglichkeiten der Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z. B. Kinder, Geschäftsunfähige)

- Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen)
- Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung/Pseudonymisierung

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller der Ethikkommission zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung des Antragstellers ist den Unterlagen beizufügen.

(4) Die Ethikkommission entscheidet nach mündlicher Erörterung. Sie kann vom Antragsteller die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder die Beibringung ergänzender Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann von dem Antragsteller die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.

(5) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind zu begründen.

§ 4 Verfahren in den Fällen des § 1 Abs. 3 (Zivilklausel)

Das Verfahren richtet sich nach § 2 Abs. 6 der Grundordnung der Technischen Universität Ilmenau.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrer Bezeichnung für alle Geschlechter.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 13. Mai 2020

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor